

Vertrag über die Nutzung des Vereinsheims

Zwischen dem Verein

Kleingärtnerverein Fredenberg e.V.
Erich-Ollenhauer-Str. 230
38228 Salzgitter

und dem Mitglied

Name, Vorname (ggf. Gartennr.)

Adresse

PLZ, Stadt

Telefonnr. (mobil)

1 Gegenstand

Auf Grundlage dieses Vertrages erlaubt der Verein dem Mitglied die Nutzung des Vereinsheims (Saal, Theke, Küche, Toiletten) für eine private Feierlichkeit mit voraussichtlich

(Anzahl der Gäste) Personen

von _____ bis _____

(Datum und Uhrzeit)

(Datum und Uhrzeit)

Die Rückgabe erfolgt am

(Datum und Uhrzeit)

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtung (Möbiliar, Gläser, Geschirr, Kühlschrank) in den Räumen ein.

Das Vereinsheim wird für mindestens 24 Stunden überlassen.

Das Mitglied hat sich bei der Überlassung und vor Rückgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, ihrer Einrichtung und Ausstattung zu überzeugen und bestätigt deren Mangelfreiheit mit seiner Unterschrift.

Der Schlüssel zum Vereinsheim wird nur an das Mitglied ausgegeben. Dieser hat den Schlüssel unmittelbar in Empfang zu nehmen und nach der Veranstaltung wieder an den Verein bzw. dessen Vertretung auszuhändigen.

2 Kosten

Für die Nutzung des Vereinsheims erhält der Verein vom Mitglied eine Pauschale i.H.v.

_____ €.
(Datum und Uhrzeit)

Der Betrag ist auf das Bankkonto des Vereins bei der
Braunschweigische Landessparkasse (NORD/LB)

IBAN: DE7725050000003624277
BIC: NOLADE2HXXX

zu überweisen.

Der Betrag muss bis zur Übernahme der Sache auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Nutzung des Vereinsheims ist ansonsten nicht möglich.

Bei der Festlegung der Pauschale wird davon ausgegangen, dass das Mitglied und seine Gäste sparsam und sorgfältig mit Strom, Wasser und Heizung umgehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass am Ende der Veranstaltung die Heizung

ausgestellt wird. Bei übermäßigem Verbrauch von Energie und Wasser kann der Verein Betriebskostennachforderungen geltend machen.

Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Schadenersatz.

3 Absage, Kündigung

Der Verein ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung des Vereinsheims nicht gewährleistet werden kann, wenn das Mitglied seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere Veranstaltung als eine private Feierlichkeit durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.

Der Verein kann im Fall der fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrags die Pauschale einbehalten. Das Mitglied hat in diesem Fall dem Verein alle Schäden zu ersetzen, die dem Verein durch die Kündigung entstehen.

Bei Absage durch das Mitglied, hat das Mitglied Schadenersatz zu leisten. Bei Absagen, die später als 8 Tage vor der Veranstaltung beim Verein eingehen, ist der volle Mietpreis zu zahlen. Der Schadenersatzanspruch kann reduziert oder aufgehoben werden, wenn das Mitglied den Nachweis erbringt, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als der Schadenersatzanspruch.

4 Behandlung des Vereinsheims, Mängel

Das Mitglied und seine Gäste haben das Vereinsheim mit seinen Räumen, der Einrichtung, der Ausstattung und den Außenbereich pfleglich zu behandeln.

Geschirr, Besteck und Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt.

Das Vereinsheim ist nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer gereinigt zu übergeben. Abfälle, Leergut, Mitgebrachtes

und Ähnliches sind vom Mitglied vor der Rückgabe abzutransportieren. Angefallener Müll ist durch das Mitglied auf dessen Kosten zu entsorgen.

Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist das Mitglied dem Verein schadensersatzpflichtig. Beim Verlassen des Vereinsheims sind die Türen abzuschließen, sowie Fenster und Rollläden geschlossen zu halten.

Mobiliar darf nicht ins Freie gestellt werden.

Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Gehwegplatten und die Rasenflächen vor dem Vereinsheim dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

5 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Das Mitglied hat für die Dauer seiner Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vereins und allein haftend. Das Verhalten des Mitglieds und aller Gäste ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke von Musik und Gesprächen.

Die Ruhezeiten des Vereins sind einzuhalten. Insbesondere die Lautstärke von Musik ist während der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Das Abspielen von Musik im Freien bedarf der expliziten Erlaubnis des Vereins.

Umzüge durch die Kleingartenanlage sind untersagt.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

Eventuelle Bußgeldverfahren, für die das Verhalten des Mitglieds oder seiner Gäste ursächlich ist, gehen zu Lasten des Mitglieds.

Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der hier getroffenen Vereinbarung zur Nutzung des Vereinsheims kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vereinsvorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Nutzungspauschale.

Das Übernachten im Vereinsheim und in Zelten o.ä. vor dem Vereinsheim ist nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht in das Vereinsheim gebracht werden.

Rauchen und offenes Feuer im Vereinsheim sind untersagt.

6 Haftung

Für die Dauer der Nutzung des Vereinsheims übernimmt das Mitglied die Verkehrssicherungspflicht.

Das Mitglied befreit den Verein von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden und haftet für sämtliche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch ihn oder seinen Beauftragten schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die Gäste oder sonstige Dritte während der gesamten Dauer der Nutzung erleiden. Insoweit wird der Verein von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, befreit.

Ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind solche Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vereins beruhen. Ebenfalls von dem Haftungsfreistellungsanspruch ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit.

Für schuldhaft Beschädigungen und Zerstörungen der Immobilie und des Inventars sowie für den Verlust des Schlüssels und alle durch die Auswechslung der Schließanlage entstehenden Kosten haftet das Mitglied. Dies gilt auch im Falle der schuldhaften Zerstörung der Immobilie und des Inventars durch seine Gäste.

Für die in das Vereinshaus eingebrachten Gegenstände (z.B. Getränke und Musikgeräte) übernimmt der Verein keine Haftung.

Für Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

7 Abschluss

Sollte eine der vorstehend genannten Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, ...

... dass es mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden ist und er sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume des Vereinshauses überzeugt und dessen Mangelfreiheit anerkannt hat und er den Schlüssel für das Vereinshaus erhalten hat,

... dass es eine Einweisung zur Verhütung von Bränden und zum Verhalten im Brandfall erhalten hat, insbesondere, dass offene Feuer und Rauchen im Vereinsheim untersagt sind,

... dass es auf die Datenschutzerklärung des Vereins hingewiesen worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift Mitglied

Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende(r) / 2. Vorsitzende(r)

Ort, Datum, Unterschrift Kassierer / Schriftführer